

## **Satzung**

des

Imkervereines: Kellinghusen und Umgebung von 1899

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen I.V.Kellinghusen und Umgebung von 1899  
Er hat seinen Sitz in Kellinghusen

### **§2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist

- a. Tierzucht (Bienenzucht)
- b. der Landschaftspflege und
- c. des Umweltschutzes

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) artgerechte Bienenwirtschaft, Königinnen- und Bienenzucht, Bekämpfung der Bienenkrankheiten,-seuchen und –schädlingen;
- b) Völkerwanderung in die Trachten der Umgebung und damit nachhaltige Förderung der Bienenweide und der Bestäubungsleistung zur Artenerhaltung im hiesigen Biotop;
- c) Gewährleistung artgerechter gesunder Bienenhaltung im Einzugsbereich des Imkervereines und damit einhergehend der Produktion naturreiner Lebensmittel aus der Bienenwirtschaft.

Der Satzungszweck wird dabei durch die Verbreitung mit den mit dem Umweltschutz unmittelbar i.V. stehenden Kenntnissen des Bienen- und Imkerwesens in der Öffentlichkeit umgesetzt, vornehmlich durch die Gewinnung von der an der Imkerei Interessierten, deren Schulung und Fortbildung der Vermittlung von imkerlichen Kenntnissen an Allgemeinbildenden Schulen, ihrer Verbreitung anlässlich von Veranstaltungen in der Öffentlichkeit und der nachdrücklichen Bekämpfung von bienenspezifischen Tierseuchen. Dadurch soll vor allen Dingen die überragende Bedeutung der Biene in der Vegetation unterstützt und nachhaltig gefördert werden.

3. Der Verein will die in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker und grundsätzlich an der Imkerei interessierte Mitmenschen für sich als Mitglieder gewinnen und verfolgt dabei folgende Ziele:
- a. Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder durch Vorträge in den Mitgliederversammlungen.
  - b. Züchterische und bienenwirtschaftliche Beratung der Mitglieder.
  - c. Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes (z.B. Leistungssteigerung der Bienenvölker durch Königinnenzucht, Unterhaltung von Reinzuchtbelegstellen, Versicherungsangelegenheiten im Bereich der Bienenwirtschaft, etc.).
  - d. Förderung der Bienenwanderung und Verbesserung der Bienenweide, Teilnahme am Beobachtungswesen.
  - e. Bekämpfung der Bienenkrankheiten, -seuchen und der Bienenschädlinge.
  - f. Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Imkerbundes, des Landesverbandes Hamburg-Schleswig-Holstein e.V..
  - g. Vertretung der Belange der Bienenwirtschaft gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem zu, der an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitwirken will.

Natürliche und juristische Personen, die Interesse an der Imkerei haben, ohne selbst Bienen zu halten, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, in welcher die Satzung anerkannt wird. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die imkerlichen Belange verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- Aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied nach der 2. Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bezahlt.
- Durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Begehen von Handlungen, die den Verein

oder das Ansehen der Imkerei in der Öffentlichkeit schädigen. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, der auch über eine eventuelle Anhörung des Betroffenen entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung muss dem Vorstand schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses vorliegen.

- Bei Auflösung des Vereins.
- Durch Tod des Mitgliedes.

#### **§4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- Auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung;
- An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen;

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen;
- Die festgesetzten Versicherungsprämien sowie Beträge fristgerecht bis zum 31.03. zu zahlen. Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung wird dem Mitglied mitgeteilt, dass die Mitgliedschaft endet;
- Dem Verein zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderliche Auskünfte unverzüglich zu erteilen;
- Dem Vorstand die Anzahl der Völker der Mitglieder als Berechnungsgrundlage für das folgende Jahr bis zum 01. Dezember des laufenden Jahres zu melden;
- Die Bestrebungen des Vereins durch aktive Mitarbeit nach Kräften zu unterstützen.

#### **§5**

#### **Organe des Ortsvereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

#### **§6**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Personen:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden vertreten (Vorstand gem. § 26 BGB).. Jeder ist allein vertretungsberechtigt

Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt:

- erster Vorsitzender und Schriftführer in Jahren in gerader Endzahl
- zweiter Vorsitzender und Kassenwart im darauffolgenden Jahr in Jahren mit ungerader Endzahl

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitglieds auf eine geheime Abstimmung muss dem Antrag entsprochen werden. Falls durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl notwendig wird, läuft die erste Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes nur so lange wie die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes noch gedauert hätte

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Er kann nach Ermessen der/des Vorsitzenden öfter einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§7 Obleute**

Für Aufgaben, die fachliches Wissen erfordern, können Obleute gewählt werden. Bei Bedarf können sie zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letztgenannte Mitgliederanschrift bzw. an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, bekommen die Einladungen per Post.

Änderungen ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse müssen die Mitglieder dem Vorstand mitteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung verlangen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordnungsgemäße Mitgliedschaft wird per Liste zu Beginn der Versammlung erfasst. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Zu deren Ermittlung werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Anträge der Mitglieder an die JHV müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und begründet sein. Später eingehende Mitgliederanträge können durch die Mitgliederversammlung in Ergänzung der Tagesordnung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen.

Ausschließlich der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Kassenberichtes sowie der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl von Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Obleute für besondere Aufgaben
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen fertigt die/der Schriftführer/in ein Protokoll an, das von ihr/ihm sowie der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es wird den Mitgliedern zeitnah auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

## **§9**

### **Kassen und Vermögensverwaltung**

Die Kassenführung obliegt der/dem Kassenvwart/in. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Die Prüfung dieser Unterlagen ist vor Durchführung der JHV von zwei Kassenprüfern vorzunehmen. Kassenprüfer werden für 2 Amtsjahre gewählt. Falls durch vorzeitiges Ausscheiden eine Ersatzwahl notwendig wird, läuft die erste Amtszeit nur so lange wie die des Vorgängers noch gedauert hätte. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Kreis der Obleute angehören.

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Rechnungsbelege, die ordnungsgemäße

Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung, nicht hingegen die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die JHV über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

### **§10 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, die durch den Vorstand oder zwei Drittel der Mitglieder des Vereins beantragt wird. In der Einberufung müssen der Auflösungsantrag sowie die Gründe mitgeteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

### **§11 Ermächtigung**

Soweit der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit Satzungsinhalte entgegenstehen oder zu diesem Zweck hinzuzufügen sind, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig vorzunehmen

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 25.02.2020 in Kraft.

**7 Unterschriften!**